gen, daß erfolgreiche Erziehung jugendlicher Straftäter überhaupt nur möglich ist, wenn sie Arbeit erhalten und durch die Arbeit eine gewisse gesellschaftliche Anerkennung erfahren. Zu den elementaren Voraussetzungen für die Durchführung dieses Projekts in größerem Umfang gehört nach den eigenen Überlegungen der Organisatoren, „daß laufend ein breites, differenziertes Arbeitsangebot vorliegt, damit jeder Jugendliche seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden kann. Der Zeitraum, in dem Arbeit erbracht wird, muß möglichst nahe der Hauptverhandlung liegen ... Es muß sichergestellt werden, daß die Arbeitsstellen die zur Arbeitsleistung Verpflichteten möglichst sinnvoll beschäftigen".[29] Bezeichnend für dieses Projekt ist, daß es sich nicht um das einer staatlichen oder kommunalen Institution handelt, sondern eine individuelle Initiative einiger, vornehmlich jüngerer, Leute ist, die sich in der bürgerlich-rechtlichen Form (als eingetragener Verein nach §§ 21 ff. BGB) Rechtsfähigkeit — und das heißt Aktionsfähigkeit — zu schaffen hatten. Damit sind bereits Grenzen und Probleme bei der Durchsetzbarkeit gekennzeichnet. Vor allem aber ist charakteristisch, daß den jugendlichen Tätern offensichtlich keine Tätigkeiten mit beruflicher Qualifikation im Produktionsprozeß vermittelt werden (und sicher auch nicht vermittelt werden können), sondern Tätigkeiten anderer Art, wie z. B. Betreuung'oder Pflege von Alten und Behinderten. Die vermittelten Tätigkeiten tragen so selbst caritativen Charakter. Das kann zwar dazu beitragen, daß der einzelne Jugendliche aus einer solchen Tätigkeit eine andere Einstellung zum Leben, und auch zur Arbeit gewinnt; das soziale Grundproblem der Erziehung wird damit jedoch nicht gelöst. Und gerade hier liegt ein wesentlicher Schlüssel zur Beantwortung der Frage, warum Bemühungen um jugendliche Straftäter unter den Bedingungen des Imperialismus — trotz einiger positiver Einzelergebnisse — im Ganzen erfolglos bleiben. Hinzu kommt, wie das in den entwickelten kapitalistischen Ländern durchaus erkannt wird, daß Bildung und Sorge um den Menschen Investitionen sind, die höhere Gewinne ermöglichen. Doch gewährt der Kapitalist dem Arbeiter in der Regel nur soviel Bildung, wie sie seinem Gewinn dient. Diese Beziehung zwischen Mittel und Zweck war und bleibt unverändert.

Inhalt und Richtung der Erziehung im Kapitalismus gehen vorrangig vom isolierten Individuum aus. Dementsprechend stellt sich die Erziehung vornehmlich als ein Vorgang der individuellen Einwirkung des Erziehers auf den individuell zu Erziehenden dar. Übertragen auf die Erziehung im Jugendstrafrecht der BRD heißt das, daß der Richter, der Bewährungshelfer, der Mitarbeiter im Strafvollzug primär dem zu erziehenden straffällig gewordenen Jugendlichen als Einzelperson gegenübertritt.

Dieses Grundkonzept bürgerlicher Erziehungstheorie hat zwar im Privateigentum an den Produktionsmitteln seine materielle Grundlage, entspricht aber im übrigen nicht der gesellschaftlichen Realität im Kapitalismus. Denn die kapitalistische Gesellschaft hat eine mächtige Arbeiterklasse hervorgebracht, die durch den Produktionsprozeß zu gemeinschaftlichem Zusammenleben geführt wird. Das ist nicht nur die objektive Grundlage für die Entwicklung der Arbeiterbewegung, sondern auch für Solidarität, Gemeinschaftsbewußtsein, Kollektiverziehung in der Arbeiterklasse. Ein Erziehungskonzept, das diese historische Gesetzmäßigkeit der Herausbildung des Kollektivgedankens negiert, bleibt auf dem gleichen überlebten Stand der Entwicklung wie die kapitalistische Gesellschaft selbst. Eben deshalb sind alle Bemühungen — so vielfältig und engagiert sie auch im einzelnen sein mögen — nicht nur dadurch begrenzt, daß sie als Aktivität einzelner für einzelne wirken, sondern vor allem dadurch, daß sie vom gesellschaftlichen Hauptprozeß, dem materiellen Produktionsprozeß, prinzipiell losgelöst sind. Das wird teilweise in der bürgerlichen Literatur — natürlich nicht mit der entsprechenden Konsequenz — selbst so gesehen. So ist zu einem vorgestellten modernen Konzept der Behandlung jugendlicher Straftäter zutreffend bemerkt worden: „Auch dieses Konzept zeichnet sich dadurch aus, daß nur individualisiert mit den Jugendlichen gearbeitet wird. Gesellschaftliche Bedingungen und Zusammenhänge können in der Interaktion zwar beachtet und einbezogen, nicht aber beeinflußt werden. Schon aus diesem Grunde sind Effekte nur begrenzt erreichbar."[30]

Im Jugendstrafrecht der BRD bleibt die erzieherische Ausrichtung grundsätzlich außerhalb der Sphäre der materiellen Produktion. Es gibt beispielsweise im JGG keine Bewährung am Arbeitsplatz. Das verwundert nicht, denn einer Orientierung auf die Erziehung eines straffällig gewordenen Jugendlichen im Produktionsprozeß steht das vorrangig auf Profit und Bestehen im Konkurrenzkampf ausgerichtete Interesse der Monopole entgegen. Hinzu kommt die gerade in der letzten Zeit rapide angewachsene Arbeitslosigkeit besonders unter der Jugend (Anfang September 1981 gab es in der BRD offiziell 130 815 jugendliche Arbeitslose unter 20 Jahren[31], real dürften es weit mehr sein[32]) und das Fehlen von Lehrstellen — also überhaupt die *Möglichkeit* angemessener beruflicher Bedingungen. Die Grenzen für eine erfolgreiche Erziehung junger Straftäter sind also durch die materiellen Verhältnisse der kapitalistischen Gesellschaft gesetzt.

Da Erziehung im bürgerlich-imperialistischen Jugendstrafrecht seiner objektiven Funktion nach eine Erziehung zur Integration in die bürgerlich-imperialistische Gesellschaft ist und diese Gesellschaft vermehrte Kriminalität vor allem der Jugendlichen gesetzmäßig erzeugt, ist offenkundig, daß das Dilemma jugendstrafrechtlicher Problemlösungen[33] eben nicht nur ein *scheinbar* unlösbares Dilemma ist[35], sondern zutiefst im Antagonismus dieser historisch überlebten Gesellschaftsordnung selbst wurzelt. * [11]

X Diese bereits von den Klassikern des Marxismus-Leninismus bemerkte Tendenz (vgl. insbes. K. Marx, „Bevölkerung, Verbrechen und Pauperismus", Werke, Bd. 13, S. 490 ff.; K. Marx/F. Engels, „Der Musterstaat Belgien", in: Werke, Bd. 5, S. 316) setzt sich heutzutage vielfach verstärkt fort.

2 Vgl. VI. UN-Kongreß über die Kriminalitätsverhütung und die Behandlung von Rechtsverletzern, Caracas 1980, Punkt 4: Jugendstrafrechtspflege — vor und nach Eintritt der Straffälligkeit.

3 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) Nr. 100 vom 30. Juni 1971, S. 1106; Nr. 85 vom 22. Juli 1980, S. 721 und 715; Nr. 70 vom 23. Juli 1981, S. 591.

4 Vgl. A. Kreuzer, „Anstieg der Jugendkriminalität — ein Mythos?", Kriminalistik (Hamburg) 1980, Heft 2, S. 70.

5 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) der 70er Jahre. Näheres zur Bewegung der Kriminalität in der BRD bei L. Welzel, Kriminalität und Krise der Kriminalitätsbekämpfung im Imperialismus, Diss. B, Berlin 1981.

6 Vgl. D. Monjukow, „Kriminalitätsanstieg in Frankreich", Sozialistitscheskaja sakonnost 1980, Heft 7, S. 61.

7 Vgl. R. Adam, „Rauschgiftsucht unter den Jugendlichen in den USA", öffentliche Sicherheit (Wien) 1979, Heft 11, S. 19 ff.

8 Vgl. hierzu „Steigende Kriminalität als Preis für ein .Leben in Freiheit" in der BRD", NJ 1981, Heft 11, S. 498 ff.

9 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) Nr. 85 vom 22. Juli 1980, S. 714; vgl. hierzu auCh L. Welzel, a. a. O.

10 H.-F. Hölters hob in seinem Schlußwort auf dem VI. Symposion des Instituts für Konfliktforschung (Köln) zu Problemen der Kinderdelinquenz u. a. hervor; „Die überproportionale Zunahme jugendlicher Täter bei Gewaltverbrechern Bandenkriminalität, Rauschgiftdelinquenz warnt davor, die Kinderdelinquenz als ein leicht korrigierbares Fehlverhalten — als Episoden — zu bagatellisieren. Sie kann richtungweisende Vorkriminalität sein" (Kinderkriminalität [Köln] 1976, Heft 2, S. 41). Vgl. hierzu auch G. Kaiser, Jugendkriminalität, Weinheim/Basel 1978, S. 96.

11 Vgl. hierzu auch: „Ist der Prinzipienstreit um .Erziehen oder Strafen" zu Ende?" (Aus dem „kriminalpolitischen Programm" der SPD: Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts), Frankfurter Rundschau vom 4. Mai 1981 und vom 5. Mai 1981.

12 J. Hellmer, Jugendkriminalität, Neuwied-Darmstadt 1978, S. 104 f.

13 Auf dem bereits erwähnten VI. UN-Kongreß heißt es in einem vom Sekretariat vorbereiteten Arbeitspapier: „In einigen Ländern wird die Konzeption der Jugendrechtspflege als gesellschaftliche Leistung hinter den Zielen und Zielstellungen, die ursprünglich aufgestellt wurden, als zurückbleibend angesehen" (A/Conf. 87/5, Punkt 10).

14 F. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, S. 381.

15 Wie J. Renneberg (Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht, Berlin 1956, S. 90) richtig feststellt, ist hier nicht mehr die strafbare Handlung der Gegenstand des Strafverfahrens, sondern die Gesinnung des Angeklagten, während das, was er tatsächlich getan hat, nur noch eine Art Prozeßvoraussetzung für die Einleitung und Durchführung eines solchen Verfahrens ist.

16 J. Lekschas/A. Fräbel, „Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?", NJ 1959, Heft 10, S. 342.

17 Hierzu stellte G. Kaiser (Jugendrecht und Jugendkriminalität, Weinheim/Basel 1973, S. 49) fest: „Analysiert man den internationalen Trend, so läßt sich folgende Tendenz erkennen: Je jünger die Strafgesetzgebung eines Landes ist, desto ältere Jahrgänge der Jugend werden durch sie dem Sonderstrafrecht zugeführt."

18 Leitfaden für Jugendschöffen, München 1977, S. 11.

19 H. J. Bruns, Strafzumessungsrecht, München 1974, S. 541.

20 Vgl. Leitfaden für Jugendschöffen, a. a. O., S. 20.

21 Ebenda, S. 26.

Fortsetzung auf S. 561